

Altersteilzeit von Lehrkräften und Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Magdeburg, 2. Juni 2009
AZ:13.4- 03049/ATZ
Ihr Z:

Der ab dem Schuljahr 2013/14 voraussichtlich entstehende Lehrkräftebedarf kann insgesamt nicht mehr abgedeckt werden, wenn die Genehmigung von ATZ weiterhin uneingeschränkt umgesetzt wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei den im Rahmen des Verbeamtungskonzeptes ab 2003 verbeamteten Lehrkräften um solche in sog. „Mangelfächern“ handelt, die gerade wegen des bereits in der Vergangenheit bestehenden Bedarfs unbedingt im Land gehalten werden sollten. Diesen nun bereits Altersteilzeit zu gewähren, wäre kontraproduktiv.

Daher hebe ich die in den bisherigen Erlassen getroffenen Regelungen zur Genehmigung von Altersteilzeit von Lehrkräften sowie Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen hiermit auf.

Für die künftige Bearbeitung von Anträgen auf Vereinbarung/Bewilligung von Altersteilzeitverhältnissen sowohl für tarifbeschäftigte als auch für beamtete Lehrkräfte gilt folgendes:

1. Vor Vollendung des 60. Lebensjahres

Anträgen auf Vereinbarung von Altersteilzeit von Lehrkräften, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen aufgrund der künftigen Bedarfslage in jedem Fall dringende dienstliche Gründe entgegen. Der Abwägungsprozess zwischen persönlichen Belangen der Beschäftigten und dem Verfassungsauftrag einer gesicherten Unterrichtsversorgung kann nur zu Gunsten des öffentlichen Interesses ausfallen. Dies ist in jedem Einzelfall bei der Begründung der Ablehnung herauszuarbeiten.

Ab sofort werden Anträge von Lehrkräften einschließlich der Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wegen entgegenstehender dienstlicher Gründe ausnahmslos abgelehnt.

2. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Wegen des sowohl in § 2 Abs.2 TV ATZ als auch in § 72b Abs.2 BG LSA normierten Anspruchs auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind an die Begründung entgegenstehender dringender dienstlicher Gründe erhöhte Anforderungen zu stellen.

Der Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitverhältnisses richtet sich jedoch nicht auf ein bestimmtes Modell. Da das Blockmodell wegen der Unmöglichkeit der Nachbesetzung ab Beginn der Freistellungsphase personalwirtschaftliche Probleme nach sich zieht, kann sowohl tarifbeschäftigten als auch verbeamteten Lehrkräften und Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern künftig unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben nur noch das lineare Modell angeboten werden.

a) Lehrkräfte

Anträge auf Vereinbarung von Altersteilzeit im **Blockmodell** sind aus vorgenannten Gründen grundsätzlich abzulehnen. Gleichzeitig ist der betroffenen Lehrkraft Altersteilzeit im **linearen Modell** anzubieten.

Es ist vor dem Hintergrund der gesicherten Unterrichtsversorgung trotz des grundsätzlichen Rechtsanspruches ein enger Maßstab anzulegen, der insbesondere bei Lehrkräften, die über Lehrbefähigungen in Mangelfächern verfügen, eine intensive Prüfung erfordert, ob eventuell entgegenstehende dringende dienstliche Gründe vorliegen. Hierbei muss am konkreten Sachverhalt nachgewiesen werden, dass die bisherige Arbeitsleistung auch im Rahmen der sofortigen Arbeitszeitreduzierung beim linearen Modell unverzichtbar ist und die Überbrückung dieses Zeitraumes durch zumutbare organisatorische Maßnahmen (z.B. Abordnungen, Versetzungen) nicht möglich ist.

b) Funktionsstelleninhaber/innen

Anträge auf Vereinbarung von Altersteilzeit im **Blockmodell** sind auch bei Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern aus vorgenannten Gründen grundsätzlich abzulehnen. Gleichzeitig ist auch hier Altersteilzeit im **linearen Modell** anzubieten.

Insgesamt muss bei Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern darauf geachtet werden, dass die Arbeitszeitreduzierung nur bzw. überwiegend in Bezug auf den zu erteilenden Unterricht erfolgt, damit die weiterhin benötigte Funktionsausübung nicht gefährdet ist. Das im Rahmen der Funktionsausübung zur Verfügung stehende Stundendeputat darf nicht Gegenstand der Arbeitszeitreduzierung werden.

Auch hier ist trotz des Rechtsanspruches insbesondere bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern bei unverändertem Bedarf an der Funktionsausübung eine intensive Einzelfallprüfung unter Wahrung eines engen Maßstabes erforderlich, ob entgegenstehende dringende dienstliche Gründe vorliegen. Hierbei muss ggf. am konkreten Sachverhalt der Nachweis erbracht werden, dass die bisherige Schulleitungstätigkeit auch im Rahmen der sofortigen Arbeitszeitreduzierung beim linearen Modell unverzichtbar ist und die Überbrückung dieses Zeitraumes durch zumutbare organisatorische Maßnahmen (z.B. Umverteilung der Schulleitungsaufgaben) nicht möglich ist.